

An den
Landtagspräsidenten
Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf
per E-Mail

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/1243**

A02, A12

Düsseldorf, 7. März 2019

Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP

„Starke Denkmalpflege - starke Heimat! Eigentümer beim Erhalt und der Nutzung von Denkmälern unterstützen“, Drucksache 17/3807

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP „Starke Denkmalpflege - starke Heimat! Eigentümer beim Erhalt und der Nutzung von Denkmälern unterstützen“ (Drucksache 17/3807).

1. Wir begrüßen die Initiative der Fraktionen, den Beitrag der privaten und kirchlichen Eigentümer von Denkmälern im Zusammenhang von Erhalt und Nutzung der Denkmäler zu würdigen. Im Unterschied zu den privaten Eigentümern sehen wir die kirchlichen Eigentümer von Bau- und Denkmälern aufgrund der in den Bauabteilungen vorgehaltenen Fachkompetenz und der im Regelfall ortsteilprägenden und damit zugleich identitätsstiftenden und baukulturell wertvollen Kirchengebäude auf Augenhöhe mit den Landeskonservatoren und den Unteren Denkmalbehörden.

Infolgedessen sollte die unbestimmt formulierte Zusammenarbeit mit dem kirchlichen Denkmalschutz gesetzlich konkretisiert werden. Bisher hängt eine Zusammenarbeit gemäß § 38 DSchG NRW von persönlichen Befindlichkeiten der Handelnden ab.

Hier wären wir im Rahmen einer etwaigen Gesetzesänderung zur Übernahme einer stärkeren Mitverantwortung bereit. Dementsprechend sprechen wir uns – ausschließlich für den Bereich des denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens – für ein ähnliches Modell aus, wie es beispielsweise in § 23 Abs. 2 Satz 1 Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz zu finden ist: „Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 und 4 Satz 1 [= Genehmigung von Veränderungen, Anzeige von Instandsetzungen] führen die Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie die ihrer Aufsicht unterstehenden juristischen Personen an den Kulturdenkmälern, über die sie Verfügungsberechtigt sind, im Benehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde und der Denkmalfachbehörde durch.“

Dabei soll lediglich die praktische Denkmalpflege (im Erlaubnisverfahren gem. § 9 DSchG NRW) der Kirchen durch diese selbst wahrgenommen werden können. Das heißt, dass sie nach Benennungsherstellung mit den Landesämtern im Bereich der praktischen Denkmalpflege die Entscheidungskompetenz für die denkmalrechtlich erlaubnispflichtigen Maßnahmen an denkmalgeschützten kirchlichen Gebäuden besitzen würden. Die Unterschützstellung kirchlicher Denkmäler würde selbstverständlich weiterhin durch die staatlichen Denkmalschutzbehörden erfolgen.

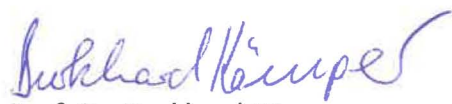
2. Wir teilen die Position, dass den Unteren Denkmalbehörden eine Schlüsselposition im Denkmalschutz und in der Denkmalpflege zukommt, die gestärkt und weiterentwickelt werden muss.

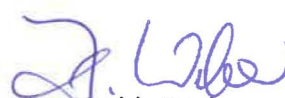
Wir halten eine Verbesserung der Ausstattung der Unteren, aber auch der Oberen Denkmalbehörden für zwingend notwendig. Dabei müssen diese nicht nur personell, sondern auch fachlich besser unterstützt werden, um ihrer gesetzlichen Aufgabe vollumfänglich nachkommen zu können (siehe § 21 Abs. 1 DSchG NRW).

§ 22 Abs. 2 DSchG NRW lautet: „Die Landschaftsverbände *beraten* und *unterstützen* die Gemeinden und Kreise in der Denkmalpflege und *wirken fachlich* bei den Entscheidungen der Denkmalbehörden *mit*.“ (Kursivsetzungen durch die Unterzeichner). Tatsächlich aber haben die Landesämter inzwischen – unbeschadet ihrer konstruktiven Zuarbeit im Bereich der praktischen Denkmalpflege – häufig die fachliche und damit auch faktische Entscheidungshoheit.

Diese vom Gesetzgeber nicht intendierte Kompetenzverschiebung zeigt sich sowohl im Unterschützstellungsverfahren als auch im denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr. Burkhard Kämper


Dr. Hedda Weber